



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 2. Die Quellen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Anspruch der katholischen Kirchengemeinden sich gründet, nicht beigebracht.¹ So mußte der Nachweis des Herkommens als wichtigste Arbeit noch anderweitigen Forschungen überlassen bleiben. Diese Nachforschungen habe ich um so lieber unternommen, als noch für kein Territorium die Entwicklung der kirchlichen Baupflicht von ihren Anfängen bis auf die Gegenwart unter Verwertung der neueren Ergebnisse der kirchlichen Rechtsgeschichte vollständig untersucht ist. Zudem ist hier die Aufgabe um so schwieriger, als es sich nicht um Interpretierung eines Gesetzes, sondern um die Erfassung einer weit ausgedehnten Gewohnheit handelt. Eine weitläufige geschichtliche Kleinarbeit ließ sich dabei nicht vermeiden.

§ 2.

Die Quellen.

Für die Darstellung des Paderborner Provinzialrechts über die kirchliche Baulast ist von vornherein der rechtsgeschichtliche Weg gewiesen. Nach der Säkularisation des Fürstbistums 1803 wurde durch das Patent vom 5. April 1803 angeordnet, daß das Preußische Allgemeine Landrecht vom 1. Juni 1804 Geltung haben solle. Unter der französischen Zwischenherrschaft 1806—1813 wurde durch Dekret vom 7. Dezember 1807 der Code Napoléon mit Verbindlichkeit vom 1. Januar 1808 ab eingeführt. Nach Rückkehr der preußischen Oberhoheit erschien am 9. September 1814 ein neues Patent über die Wiedereinführung des ALR. Nach § 2 dieses Patenten blieben die provinziellen Rechte und Gewohnheiten, welche von den „vorigen Regierungen“ nicht aufgehoben waren, oder sofern sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften fanden, aufrecht erhalten.² Der grundlegende

¹ Nach einer Notiz im Westfälischen Volksblatt, Paderborn, Nr. 213 vom 7. August 1916 hat Joseph Freisen in der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 25 (1916), S. 166 ff. unter dem Titel: „Die kirchliche Baupflicht in den Pfarreien des früheren Bistums Paderborn“ ein weiteres Rechtsgutachten in einem Prozesse der Gemeinde Sande gegen die Gemeinde Elsen veröffentlicht. Nach einer Mitteilung des Verlags der D. Ztschr. für Kirchenrecht vom 14. August 1916 war indessen damals der Artikel noch nicht ganz revidiert, so daß meine Arbeit in Druck gehen mußte vor Benutzung dieses Artikels.

² Der § 2 lautet: „Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen Gewohnheiten sollen, insofern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben oder abgeschafft werden, auch fernerhin

§ 710. II, 11 ALR verweist aber ausdrücklich auf die ununterbrochenen Gewohnheiten und besonderen Provinzialgesetze als gültige Normen für die Kirchenbaupflicht. Und auch durch die französische Zwischenregierung waren provinzialrechtliche Bestimmungen über diese Materie nicht aufgehoben worden.¹ Somit sind etwaige Fragen darüber nach den im alten Fürstbistum Paderborn geltenden Rechten zu entscheiden, sofern hierfür nicht lediglich das gemeine Recht zur Anwendung gekommen wäre. In diesem Falle würde nämlich das ALR zur Anwendung kommen müssen.²

Zur näheren Feststellung des Paderborner Sonderrechts sind nun die Sammlungen der kirchlichen und weltlichen Gesetze für das Fürstentum zu durchsuchen. Sehr häufig ist die Regelung der Kirchenbaupflicht auf den Diözesansynoden erfolgt. Aber die bis jetzt bekannten Paderborner Synoden,³ insbesondere auch die des Jahres 1688⁴ unter Bischof Hermann Werner von Wolff-Metternich (1683—1704), enthalten keine Bestimmungen über diese Frage.

nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzial-Gesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.“ Damit deckt sich dem Sinne nach § III des Publikationspat. ALR; die §§ III—VI beschäftigen sich mit den Provinzialgesetzen, § VII insbesondere mit den Gewohnheitsrechten und Observanzen; hinzuzuziehen sind § 3, 4 Einl. zum ALR. Danach kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß auch ein etwaiges Paderborner Provinzial-Gesetz oder Gewohnheitsrecht seine Kraft behalten hat.

¹ Bei Einführung des Code Napoléon wurden nur aufgehoben „die römischen, canonischen und ehemaligen deutschen Reichsgesetze und Verordnungen der Länder, aus welchen das Königreich (Westphalen) besteht; in gleichen die allgemeinen oder örtlichen Observanzen und Gewohnheiten, Statuten und Vorschriften, worüber das Gesetz Verordnungen enthält“. Nun enthält aber der Code Napoléon keine Verordnung über die Kirchenbaupflicht. Ebenso wenig ist in dem Bulletin der Gesetze und Dekrete des Königreichs Westphalen 1807—1813, die in 11 Bänden vorliegen, eine generelle Verordnung über Neuregelung der kirchlichen Baupflicht oder über Aufhebung früherer Gesetze oder Gewohnheitsrechte darüber vorhanden.

² Hinschius, Preuß. Kirchenr. S. 407 (XIII); Schoen, Evang. Kirchenr. II, 2, S. 504 f. Vgl. die Entscheidung Pr. O. Tr. vom 10. Mai 1852 (E. Bd. 23, S. 67); 18. Januar 1856 (E. Bd. 32, S. 145).

³ Über die ältesten vgl. Nikolaus Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Münster. Phil. Diss. 1898, S. 5 f. Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae, Coloniae 1759 sqq. III, 514. 616; IV, 285. 313; V, 33. 952; VI, 359; IX, 652; X, 115.

⁴ Neugedruckt z. B. Paderborn 1755; auch aufgenommen in „Hochfürstliche Paderbornische Landes-Verordnungen.“ Paderborn 1785. I, S. 303ff.

Auch das noch ungedruckte archivalische Material über die Diözesansynoden gewährte keine Ausbeute.¹ Am ehesten sollte man in den sogenannten „Kirchenordnungen“ eine generelle Regelung über die Aufbringung der Kirchenbaukosten vermuten. Bis jetzt sind zwei Verordnungen dieser Art bekannt, nämlich „des . . . Herrn Ferdinandten Ertzbischoffen zu Cöln und Churfürsten, Bischöffen zu Paderborn (1618—1650) . . . Paderbornische Religions- und Kirchen-Ordnung“² und „Hermanni Wernerii Kirchen-Ordnung“ von 1686.³ Aber auch sie haben die Sache nicht geregelt. Die Kirchenordnung Hermann Werners geht nun in sehr vielen Bestimmungen zurück auf den Entwurf der Kirchenordnung, den Bischof Ferdinand von Fürstenberg (1661—1683) verfassen und von seinen Räten begutachten und auch dem Dompropste und den Archidiaconen vorlegen ließ.⁴ Hier finden sich nun allerdings Bestimmungen

¹ Unbekannt sind bis heute die Synoden 1594—1598 unter Bischof Theodor von Fürstenberg (1585—1618). Die Beschlüsse, welche 1594 Oktober 18 neu redigiert zu sein scheinen, wurden in den folgenden Jahren einfach eingeschärft. Sie finden sich im Staatsarch. Münster (Paderborner Caps.-Arch. Caps. 177 Nr. 4. Erweitert sind die Bestimmungen durch Ferdinand I (1618 bis 1650) auf der Synode 1621 August 18 (Ebenda Caps. Nr. 3). Im Archiv des Bischöfl. Generalvikariats zu Paderborn habe ich noch festgestellt die Synodalbeschlüsse für 1623 und 1652; 1653 wurden die Bestimmungen des Vorjahres erneuert. Über die Synode des Jahres 1659 und 1660 s. meinen Aufsatz: Der Synodalstreit (1659—61) des Paderborner Bischofs Theodor Adolf von der Recke (1650—61) mit seinem Domkapitel. Festgabe f. v. Hertling. Kempten 1913, S. 350 ff.

² Paderbornische Religions- und Kirchen-Ordnung, auch ernstliche Befehl und Erinnerung: Wie man sich im Bereich der Hochheyligen Sacramenten, auch sonsten aller Christlichen Sittlichkeit und Erbarne Christlichen Catholischen Wandels zu verhütung deren dabey betraweten Straffen bezeigen und verhalten soll. Gedruckt zu Paderborn. Durch Heidenricum Pontanum. Im Jahr 1626.

³ Neudruck Paderborn 1755; auch aufgenommen in die Sammlung der Landesverordnungen I, S. 214 ff.

⁴ Der Entwurf findet sich unter der Aufschrift: Concept Kirchenordnung episcopi Ferdinandi (K. Nr. 8) im Archive des Bischöfl. Generalvikariats zu Paderborn Fasc. 40. Die erste Ausfertigung hat die Randbemerkung: lectum 11. Januar 1663. Praesentibus sua Celsitudine, d. decano, d. camerario, d. officiali, et ante communicatum etiam domino praeposito ut et aliis archidiaconis. Repetitum 15. Ianuarii 1663 coram S. Cels., r. p. Grothaus, Friderico, Weris, d. de Borch, d. archiquaestore. Für den Druck war die Verordnung als Edikt bezeichnet, das bei Johannes Todt in Neuhaus verlegt werden sollte. — Zum Schlusse einer zweiten Ausfertigung findet sich die Bemerkung eines Rates: Doleo mihi plus temporis non fuisse omnia morose et cum maturo iudicio legendi, quia tamen omnia legendo percurri: Ecclesiastica omnia approbo, in politicis et saecularibus pleraque non improbo; suadeo vero, antequam haec ordinatio typo committatur, primo eam scripto publicari et integro anno typum differri, ut interim praxis et optimus magister usus,

über die Kirchenbaupflicht; sie sind aber, und man muß annehmen absichtlich, nicht in die Kirchenordnung Hermann Werners herübergenommen. Obwohl der Entwurf des Edikts des Bischofs Ferdinand II. nun nicht publiziert worden ist und somit keine Gesetzeskraft erhalten hat, werden wir seine Bestimmungen doch als historische Quelle für die Anschauungen jener Zeit über die Erhaltungspflicht kirchlicher Gebäude voll verwerten können. — Die von den Bischöfen als Landesherren in großer Zahl erlassenen Verordnungen sind zum Teil in einer offiziellen Sammlung zusammengestellt.¹ Eine noch größere Anzahl findet sich in den Archiven des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens in Paderborn² und im Kgl. Staatsarchive in Münster³ aufbewahrt, so daß die „Verordnungen“ wohl vollständig erhalten sind. Eine Verordnung allgemeiner Natur über die Kirchenbaupflicht ist aber in der ganzen großen Zahl nicht enthalten. Darin ist es denn auch begründet, daß die Bearbeiter des zur Ergänzung des ALR geplanten Provinzialrechts des Fürstbistums Paderborn in ihre Entwürfe keine Bestimmung über die Kirchenbaupflicht aufgenommen haben. Der zuerst mit der Redigierung des Paderborner Provinzialrechts beauftragte Paul Wigand hat in seiner Arbeit überhaupt keine Bemerkung zu der Frage niedergelegt.⁴ Im Dezember 1840 trat dann eine neue Kommission zur Revision des Entwurfs zusammen. Sie hielt es für notwendig, wenigstens die Kirchenordnung von 1688 daraufhin durchzusehen, ob sie für die Aufnahme in das Provinzialrecht geeignete Bestimmungen ent-

si quae addenda, mutanda vel temperanda sint, mature suggerat. Die entgegenstehenden Bedenken scheinen den Druck dann endgültig verhindert zu haben.

¹ S. oben Anm. 4, S. 5. 4 Bde. Paderborn 1785—1788.

² Es kommen in Frage vor allem die Codices: 181 (1628—1705), 182 (1652—1752), 183 (1639—1760), 184 (1685—1746), 196 (1757—1763), 215 bis 219 und 232 (1700—1802).

³ Die dortige gewaltige Sammlung ist zum Teil noch nicht repertoriert, von mir jedoch vollständig durchgesehen worden, so daß ich mit ziemlicher Sicherheit behaupten kann, daß durch fürstbischöfliche Erlasse die kirchliche Baupflicht für Paderborn nicht geregelt worden ist.

⁴ Dr. Paul Wigand, Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Höxter, ein vorzüglicher Kenner heimischer Rechtsgeschichte, ließ seine Arbeit in 2 Bänden 1832 zu Leipzig erscheinen: „Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung aus den Quellen dargestellt.“ Die Arbeit umfaßt 3 Teile: das Provinzialrecht, die rechtsgeschichtliche Begründung desselben und die Beweisstücke.

halte. Das wurde verneint, und schließlich wurde auch die Aufnahme eines Paragraphen, der das Paderborner Herkommen über die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude hätte zum Ausdruck bringen sollen, abgelehnt.¹

Eine auffallende Erscheinung ist es immerhin, daß im Fürstentum Paderborn die Kirchenbaupflicht gesetzlich nicht geregelt worden ist; denn das gemeine Recht ist fast überall provinziell modifiziert. Zudem wurde Paderborn häufiger von den Kölner Erzbischöfen mitregiert.² Für das Erzbistum Köln bestanden aber besondere Verordnungen über die Kirchenbaupflicht,³ während von einer gleichen Maßnahme für Paderborn die Regenten abgesehen haben. Zwar finden sich in den Akten der Pfarrarchive des Bistums Paderborn verschiedene Beweise dafür, daß man auch hier bisweilen die sog. Clementina, eine Verordnung des Erzbischofs Joseph Clemens, Herzogs von Bayern (1688—1723), über die Kirchenbaupflicht zur Anwendung gebracht hat.⁴ Das ist aber nur in offen-

¹ Wigand wurde Direktor des Stadtgerichts in Wetzlar. Für ihn wurde nun der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrat Marck in Paderborn mit der Revision des Entwurfs beauftragt. Als Vertreter der Regierung war der Regierungsrat von Mauderode ernannt; ständische Deputierte waren der Regierungspräsident a. D. Freiherr von der Horst, Conservateur Rintelen und Colon Verleger. — In der Konferenz vom 29. Dezember 1840 wurde vom Inhalte der Kirchenordnung erklärt, daß er sich entweder nur auf die Kirchendisziplin beziehe oder antiquiert sei. Der Regierungsvertreter führte dann aus, „daß nach dem Paderbornischen Herkommen die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude lediglich den Gemeinden obliege und die Patrone nichts dazu beizutragen hätten. Diese Observanz sei in Sachen der Stadt Steinheim c. Fiscum durch Vorlegung gerichtlicher Atteste aus dem vorigen Jahrhundert dargetan. Ferner sei mehrfach behauptet worden, daß die gedachte Unterhaltung nicht sowohl der Kirchengemeinde und den Eingepfarrten, als vielmehr der politischen Gemeinde, in welcher die Gebäude sich befänden, obliege. Nach diesen Grundsätzen seien auch schon mehrere Interimistica reguliert worden. Indessen sei dies bisher nur bei katholischen Kirchengebäuden der Fall gewesen.“ Die übrigen ständischen Deputierten erklärten sich über die Behauptungen nicht. „Um so weniger konnten sie daher für ausreichend erachtet werden, ein besonderes, und zumal teilweise sehr singuläres Herkommen für erwiesen, und deshalb für aufnehmbar in den Entwurf anzunehmen.“ Revidierter Entwurf des Provinzial-Rechts des Fürstentums Paderborn. Berlin 1841. Motive, S. VI f., 46 f.

² Dietrich III. (1415—1463) Graf von Mörs; Hermann I. (1498—1508) Landgraf von Hessen; Hermann II. (1532—1547) Graf von Wied; Ferdinand I. (1618—1650) Herzog von Bayern; Clemens August (1719—1761) Herzog von Bayern.

³ Johannes Linneborn, Die Kirchenbaupflicht der Zehntbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen. Paderborn 1915, S. 47 ff.

⁴ z. B. Altenbeken, Warburg. Im dem Urteile des Bezirksausschusses zu Minden vom 26. Februar 1903 im Prozesse der Kirchengemeinde zu Daseburg gegen die politische Gemeinde wurde der Erzbischof von Köln Joseph

barem Irrtum geschehen; denn dieser Erzbischof ist nicht Bischof von Paderborn gewesen. Dessen Nachfolger, Erzbischof Clemens August, Herzog von Bayern (1723–1761), hat den Erlaß seines Vorgängers eingeschränkt, aber nur für den Bereich seines Erzbistums. Er war seit 1719 Bischof von Paderborn; für dieses Bistum ist das Gesetz niemals erlassen worden, kann hier also mit seinen eingehenden Anordnungen auf die Kirchenbaupflicht keine Anwendung finden.¹

Den Grund, warum die Fürstbischöfe in Paderborn von einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der kirchlichen Baupflicht abgesehen haben, glaube ich in der rechtlichen Stellung zu finden, welche die Archidiakone gegenüber dem Kirchenbauwesen in der Diözese Paderborn einnahmen. Hier hatten sich die Archidiakone im Kampfe mit den Bischöfen und auch gegenüber der ihre Macht beschränkenden Gesetzgebung des Tridentinums ihren vollen Einfluß zu bewahren gewußt.² Sie hatten die Verwaltung des Kirchenvermögens in ihren Sprengeln zu beaufsichtigen, die Kirchenrechnungen zu revidieren, die Kirchen- und Schulbauten zu inspizieren und die Baupflichtigen zur Unterhaltung der Gebäude ordnungsgemäß anzuhalten.³ Die Domherren

Clemens als „Paderborner Landesherr“ bezeichnet und dessen Erlaß als Paderborner Landesgesetz angesehen; auch in den Prozeßakten Holzhausen erscheint Joseph Clemens als „Fürstbischof“.

¹ Der Wortlaut der Clementina wurde im Amtlichen Kirchenblatte der Diözese Paderborn IV (1855), S. 27 ff. abgedruckt und zur Beachtung empfohlen. Das geschah mit gutem Grunde, weil zur damaligen Diözese Paderborn auch das Herzogtum Westfalen gehörte, für welches der Erlaß gesetzliche Kraft hat. Diese Publizierung ist dann aber wohl der Anlaß geworden, daß man den Erlaß auch für andere Territorien der jetzigen Diözese Paderborn als gültig angesehen und auch zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Kirchenbaupflicht herangezogen hat.

² Julius Krieg, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 82. Stuttgart 1914. Hier ist alle frühere Literatur angegeben. Godehard Jos. Ebers, Die Archidiakonal-Streitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert. Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. Kan. Abt. III (1913), S. 364 ff. Hier wird die Stellung der Archidiakone gegenüber dem Bistum in einer auch für die Verhältnisse in Paderborn entscheidenden Zeit beleuchtet.

³ Die Rechte der Archidiakone sind gerade mit Rücksicht auf die Paderborner Verhältnisse für das 17. Jahrhundert dargestellt von Laurentius a Dript, Speculum archidiaconale sive praxis officii et visitationis archidiaconalis. Neudruck Paderborn 1755. Das Speculum ist für die Tätigkeit der Archidiakone im Fürstbistum Paderborn bis zu dessen Untergang maßgebend geblieben. Für die Verhältnisse jener Zeit in anderen Diözesen vgl. Albert Michael Koeniger, Vom Send, insbesondere in der Diözese Bamberg. Jahrb. d. Histor. Ver. Bamberg. 1912. S. 27 ff.

als Archidiakone wachten eifersüchtig über ihre Rechte, die sie durch eine entsprechende Verordnung des Bischofs sicher bedroht geglaubt hätten.¹ Die Bischöfe ihrerseits mochten einen Kampf nicht heraufbeschwören in einer Sache, welche ohnehin praktisch genügend geordnet erschien. Damit stehen wir zugleich aber auch an der Quelle, aus der die Nachrichten über das kirchliche Bauwesen in diesem Distrikte zu schöpfen sind: Es sind die Akten über die Verwaltung der Archidiakonate. Bekanntlich liefern namentlich für protestantische Gebiete die Visitationsordnungen und Visitationsakten das beste Material für die Untersuchungen über die Kirchenbaupflicht;² so sind auch in den Protokollen über die durch die Archidiakone in der Diözese Paderborn abgehaltenen Visitationen die besten Nachrichten über das kirchliche Bauwesen enthalten. Für einen Archidiakonatsbezirk, nämlich den des Bischofs oder des Generalvikars mit der sedes Steinheim, liegen die Akten in einem erfreulichen Umfange vor.³ Das ist um so

¹ Wessen sich ein Bischof zu versehen hatte, wenn er die vermeintlichen Rechte der Archidiakone angriff, ist aus dem Verhalten des Domkapitels gegen Bischof Theodor Adolf (1650—1661) ersichtlich; s. meinen oben S. 6. Anm. 1 angeführten Aufsatz. Eine Menge Akten über Streitigkeiten zwischen den Archidiakonen und namentlich den Generalvikaren als Vertretern des Bischofs aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind im Archiv d. Bisch. Generalv. aufbewahrt.

² Vgl. Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen. I—V. Leipzig 1902 ff. Dazu Ulrich Stutz, Kirchenrecht,² S. 379; die Literatur zu den Visitationen das. S. 376 f. Die Verwendung dieser Quellen für die Kirchenbaupflicht in der jüngsten Zeit s. bei Niedner, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. S. 32 ff., 53 ff., 72 ff. usf. G. Arndt, Die kirchliche Baulast im Bereich des früheren Herzogtums Magdeburg. (S.-A. Geschichtsbl. f. Stadt und Land Magdeburg) 1914. Derselbe, Die kirchliche Baulast im Bereich des ehemaligen Bistums-Fürstentums Halberstadt. Ztschr. d. Harzvereins f. Gesch. und Altertumsk. 47 (1914), S. 197 ff.; derselbe, Die kirchliche Baulast in dem Bereich der früheren Grafschaft Hohenstein. Ebenda 48 (1915), S. 28 ff.; derselbe, Die kirchliche Baulast im Stift Quedlinburg, in der Reichsfreiherrschaft Schauen und in der freien Reichsstadt Nordhausen. Ebenda 48 (1915), S. 82 ff.

³ Eine Reihe Berichte aus dem 17. Jahrhundert habe ich in den ungeordneten Akten des Bisch. Generalv. Paderborn festgestellt. Verwertet für die Untersuchung sind:

1. Faszikel in folio; nicht foliiert. Protacollum vicariatus 1696—1702. (Zit. VpGv. 1)

2. Ms. in folio; nicht foliiert. Rückenaufschrift: Synodalvisitationen de anno 1716 usque ad annum 1722 (Zit. VpGv. 2)

3. Ms. in folio; nicht foliiert. Seitenaufschrift: Protocollum visitationis synodalis archidiaconatus Serenissimi Paderbornensis 1722. 1723. 1724. 1725. 1726 (Zit. VpGv. 3)

4. Ms. in folio. 216 beschriebene Blätter. 1728. Sehr sorgfältig durchgeführtes Protokoll. (Zit. VpGv. 4)

wichtiger, weil dieses Archidiakonats nicht einen kleinen, fest umschlossenen Bezirk in der Diözese umfaßte, sondern außer dem ursprünglichen Kern um den Sitz Steinheim auch neu gegründete Pfarreien aus verschiedenen Gegenden des Fürstbistums in sich schloß. Darum spiegeln sich die Rechtsverhältnisse der ganzen Diözese in den Akten dieses Archidiakonats wider. Für die anderen Archidiakonate ist das Material viel weniger umfangreich.¹

Dem Bischof verblieb trotz der Rechte der Archidiakone doch das oberste Aufsichtsrecht auch in deren Bezirken. Er übte es bei seinen eigenen Visitationen aus. Die bischöflichen Visitationsakten sind für die Feststellung der Kirchenbaupflicht insofern von höherer Bedeutung als die Sendprotokolle, weil sie sich über die gesamte Diözese erstrecken. Abgesehen von einigen gelegentlichen Bemerkungen über bischöfliche Paderborner Visitationen und einigen Teilstücken aus den Visitationsakten² sind nun leider

5. Ms. in folio. 265 beschriebene Blätter. Rückenaufschrift: Synodalvisitationen de anno 1731—1733. Vol. IV (Zit. VpGv. 5)

6. Ms. in folio. 260 beschriebene Blätter. Rückenaufschrift: Synodalvisitationen de anno 1734 usque ad annum 1736 inclus. Vol. VII (Zit. VpGv. 6)

7. Ms. in folio. 205 beschriebene Blätter. Rückenaufschrift: Synodalvisitationen de anno 1737—1738. Vol. VIII (Zit. VpGv. 7)

8. Ms. in folio. 381 beschriebene Blätter. Rückenaufschrift: Synodalvisitationen de anno 1739—1743 incl. (Zit. VpGv. 8)

9. Ms. in folio. 140 beschriebene Blätter. Rückenaufschrift: Synodalvisitationen de anno 1754—1755 pars altera Vol. VIII (Zit. VpGv. 9)

10. Ms. in folio. 141 beschriebene Blätter. Rückenaufschrift: Synodalvisitationen de anno 1756 usque ad annum 1760. Vol. XIV (Zit. VpGv. 10)

11. Ms. in folio. 159 beschriebene Blätter. Rückenaufschrift: Synodalvisitationen de anno 1761 usque 1765 incl. Vol. XV (Zit. VpGv. 11)

12. Ms. in folio. 75 beschriebene Blätter. Rückenaufschrift: Synodalvisitationen de anno 1769 et 1770. Vol. XVI (Zit. VpGv. 12)

13. Ms. in folio. 128 beschriebene Blätter. Rückenaufschrift: Synodalvisitationen de anno 1771 usque ad annum 1774 incl. Vol. XVII (Zit. VpGv. 13)

14. Ms. in folio; nicht foliiert. Seitenaufschrift: *Protocolum visitationis episcopalis Paderbornensis.* (Zit. VpGv. 14)

15. Ms. in folio. Rückenaufschrift: Synodalvisitationen de anno 1799. Vol. X. Der Bd. enthält a) Protokolle des Generalvikariats fol. 1—115. (Zit. Gvp. 15 a.) b) Protokolle der Synodalvisitation fol. 1—48, in besonderer Zählung. (Zit. VpGv. 15 b)

¹ An Synodal-Visitationsprotokollen ist im Archiv des Generalvikariats in Paderborn überhaupt nur noch 1 Bd. erhalten, nämlich aus dem Bezirke des Domkämmerers 1753 und 1755. Bez. Vol. XII (Zit. Vp. C. 16).

² Die älteste Visitation im Bistum Paderborn ist die von 1549 unter Bischof Rembert von Kerksenbrock (1547—1568). Außer einigen Hinweisen darauf im St.-A. Münster (Paderborner Capitel-Arch. Caps. 92, 5) ist ein Stück des Visitationsprotokolles über die Pfarreien im Bezirk Höxter im Arch. d. Bisch. Generalv. zu Paderborn erhalten geblieben. — Eine weitere Visitation fand statt unter Bischof Johann II. von Hoya (1568—1574). Vgl. St.-A.

geschlossen nur die Berichte über die von Bischof Theodor Adolf von der Recke (1650—1661) in den Jahren 1654—1656 abgehaltene Visitation auf uns gekommen.¹ Sie bilden darum eine Hauptquelle in unserer Frage.

Gegenüber den Visitationsakten haben die Protokolle der im Fürstentum vorhandenen Gerichte weniger Bedeutung. Das liegt einmal darin begründet, daß, soweit sich die ganze Entwicklung des kirchlichen Baurechts im Paderborner Bezirke überblicken läßt, wenig Streitigkeiten vorgekommen sind. Die Archidiakone trafen in den Gemeinden an Ort und Stelle ihre Anordnungen, denen gegenüber selten Widerspruch erfolgte, weil nach der Überlieferung die rechtlichen Verhältnisse sehr einfach waren. Dann haben auch die Protokolle fast ausschließlich die Formalien des Prozeßganges aufgezeichnet, so daß über das Materielle des Streites häufig gar nichts festzustellen ist.² Am meisten ist noch aus den Protokollen der Archidiakonatsgerichte zu gewinnen, fast nichts aus denen des Offizialats.

Obwohl im allgemeinen das im Lande geltende Recht aus den entsprechenden Akten der Verwaltungs- und Gerichtsorgane zu

Münster (Paderborner Capsel-Arch. Caps. 177, 3). Diese Visitationen beschäftigten sich vorwiegend mit der Untersuchung des Glaubens und der Sittlichkeit in der Diözese. — Von einer im Auftrage des Bischofs Ferdinand II. (1661—1683) durch den Generalvikar Laurentius a Dript vorgenommenen bischöflichen Visitation liegen ausführliche Protokolle vor für das Archidiakonats des Dompropstes. (Zit. Vp. ep. Ferd.) — Ein Bericht über die von Bischof Hermann Werner in den Jahren 1687—1691 vorgenommene Visitation enthält vorwiegend nur die Beschreibung der Reise, aber nicht die ausführlichen Protokolle über den Befund der visitierten Gemeinden. Diese Akten sind im Arch. d. Generalv. Paderborn. (Zit. Vp. ep. Herm.)

¹ Darüber liegen vor 4 Folio-Bände (Archiv d. Generalv. Paderborn):

a) Aus dem Archidiakonats des Dompropstes 874 beschriebene Blätter.

(Vp. ep. Praep.)

b) aus dem Archidiakonats des Generalvikars (Bischofs) 425 beschriebene

Blätter. (Vp. ep. Gv.)

c) aus dem Archidiakonats des Domkämmerers 390 beschriebene Blätter.

(Vp. ep. Cam.)

d) aus dem Archidiakonats des Domkantors 612 beschriebene Blätter.

(Vp. ep. Cant.)

² Ich habe eine Reihe von den unförmlichen Folianten des Offizialatsgerichts, des Generalvikariats und des Archidiakonatsgerichts des Domkämmerers durchgearbeitet. Der Ertrag verlohnt die Durchsicht des ganzen erhaltenen Materials nicht. In der Folge werden zitiert die Protokolle des Generalvikariatsgerichts von 1729: GpGv. 1; von 1731—1737 (ein sehr umfangreicher Bd): GpGv. 2. Die Gerichtsprotokolle des Archidiakonatsgerichts des Domkämmerers 1685—1709 umfassen nicht weniger als 820 beschriebene Blätter; Zit.: Gp Cam. 1.

eruieren ist, mußte doch in unserem Falle, namentlich weil nur die Akten aus dem Archidiakonate des Generalvikariats in ziemlicher Vollständigkeit vorlagen, auch auf die lokalen Quellen zurückgegangen werden. Zu diesem Zwecke sind die im Archive des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn aufbewahrten Akten der einzelnen Gemeinden vollständig durchgesehen.¹ Da ferner gerade die Beziehungen der politischen zur kirchlichen Gemeinde zu untersuchen sind, so bieten die Aktenbestände der politischen Gemeinden im Staatsarchive zu Münster² eine willkommene Ergänzung. Für die wichtige Übersicht über die kirchlichen Bauten der einzelnen Pfarreien im 19. Jahrhundert sind die Berichte der Pfarrer benutzt worden, welche auf die durch das Bischöfliche Generalvikariat erlassene Rundfrage eingegangen sind.

§ 3.

Die Umgrenzung der Aufgabe.

Die Kirchenbaupflicht war im Fürstentum Paderborn durch Gewohnheitsrecht geregelt und zwar so, daß die Gemeinden die Baukosten für die katholischen Kirchen bestritten. „Gemeinde“ ist im Sinne der heutigen politischen Gemeinde zu verstehen. Da die schärfere Unterscheidung zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde erst dem 19. Jahrhundert angehört, muß die Rechtsentwicklung auch über die Zeit des alten Fürstbistums hinaus verfolgt werden, und zwar nach der Richtung, wie das im Fürstentum Paderborn bestehende Gewohnheitsrecht sich während der Dauer des Königreichs Westfalen und unter den preußischen Gesetzen, besonders bei der Geltung des Preußischen ALR weiterhin entfalten konnte. Dabei ist in rechtlicher Beziehung an dem Grundsatz festzuhalten, daß auch frühere provinzielle Gewohnheitsrechte, nicht nur lokale Observanzen nach Emanation des ALR für die Regelung der kirchlichen Baupflicht entscheidend bleiben. Man hat diesen Grundsatz mit Unrecht bestritten.³ Die

¹ Die Akten sind dort vorläufig ohne nähere Ordnung nach den Namen der einzelnen Pfarreien zusammengelegt.

² Es kommt hier hauptsächlich in Frage das Archiv der neueren Zeit. Regierungsbezirk Minden. ANZ. Rb. Minden; die betreffenden näheren Bezeichnungen werden gehörigen Orts angeführt.

³ S. z. B. Schoen, Das evang. Kirchenr. II. 2, S. 504, Anm. 5 unter Berufung auf die Kab.-O. v. 10. Dezember 1839 (Min.-Bl. f. d. inn. V. 1890, S. 154);